

Inklusiv prüfen – Optionen jenseits des Nachteilsausgleichs

Fachtagung „Studieren mit Behinderungen: Nachteilsausgleich in Prüfungen“ der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung am 15.11.2019 in Berlin

Referentin: Dr. Maike Gattermann-Kasper

Zur Referentin

Dr. Maike Gattermann-Kasper

Universität Hamburg

- Stabsstelle „Koordination der Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten“
- Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen gemäß § 88 HmbHG
Stellvertreter: Prof. Dr. Sven Degenhardt

Agenda

1. Was bedeutet „inklusiv prüfen“?
 - a. Inklusiv prüfen im Licht der UN-BRK
 - b. Kritische Würdigung des etablierten Nachteilsausgleichs
 - c. Gruppenbezogene Standards und (neue) Zuständigkeiten
2. Gestaltung barrierefreier(er) Prüfungen
 - a. Studiengangs- und Modulgestaltung
 - b. Fünf Ansatzpunkte für barrierefreie(re) Klausuren:
 - Sprache
 - Formale Gestaltung und Technik
 - Gebäude, Raum
 - (Arbeits-)Zeit
 - Aufgabenstellung
3. Fazit

1. Was bedeutet „inklusive prüfen“?

a. Inklusiv prüfen im Licht der UN-BRK

Barrierefreiheit – angemessene Vorkehrungen

Barrierefreiheit	Angemessene Vorkehrungen
<u>Auftrag:</u> Proaktives Herstellen barrierefreier Prüfungsbedingungen für unbekannte Studierende nach gruppenbezogenen Standards	<u>Auftrag:</u> Reaktives Herstellen barrierefreier Prüfungsbedingungen für eine*n bekannte*n Studierende*n nach individuellem Standard
<u>Ergebnis:</u> Prüfungen werden von allen unter den vorgesehenen Bedingungen absolviert	<u>Ergebnis:</u> Prüfungen werden mehrheitlich unter den vorgesehenen und im Einzelfall unter angepassten Bedingungen absolviert
Substitutive und komplementäre Beziehung zwischen Barrierefreiheit und angemessenen Vorkehrungen	

Um welche Prüfungen geht es?

- Summative Prüfungen (hier im Fokus)
 - Summative Leistungen werden am Ende von Lehrveranstaltungen oder Modulen absolviert und gehen in die Abschlussnote ein
 - Fokus: Lernergebnisse
 - Zweck: vor allem individueller Quervergleich, Selektion
- Formative Prüfungen
 - Formative Leistungen werden zu Beginn eines oder während eines Semesters absolviert und gehen nicht in die Abschlussnote ein
 - Fokus: Lernprozesse
 - Zweck: vor allem Reflexion, Feedback

b. Kritische Würdigung des etablierten Nachteilsausgleichs

Kritische Würdigung: Positive Aspekte

Was ist aus Sicht Studierender positiv?	Was ist aus universitärer bzw. hochschulischer Sicht positiv?
Rechtsanspruch	Rechtsanspruch Verwaltungsverfahren
Passgenaue Maßnahmen zum Ausgleich individueller Nachteile	Passgenaues Herstellen von Chancengleichheit im Einzelfall
Chancengleichheit bei Leistungen und Fristen (s. best2)	Wirksames Herstellen von Chancengleichheit bei Leistungen und Fristen

Kritische Würdigung: Problematische Aspekte

Was ist aus Sicht Studierender problematisch?	Was ist aus universitärer bzw. hochschulischer Sicht problematisch?
Nach herrschender Rechtsprechung de facto-Ausschluss bestimmter Studierender trotz vorhandener Nachteile	Mehr Diskussionen und Konflikte „rund um den Nachteilsausgleich“, insb. de facto-Ausschluss bestimmter Studierender wg. Rechtsprechung (bei uneinheitliche Praxis je nach Land, Hochschule und Studiengang)
Verfahren des Nachteilsausgleichs zum Teil sehr bzw. zu aufwändig (s. best2)	Erheblicher Aufwand für rechtssichere Verfahren und prüfungsorganisatorisches Umsetzen von Maßnahmen
Offenlegen von Beeinträchtigungen erforderlich → Stigmatisierungs- und Diskriminierungsrisiko (s. best2)	Steigender Bedarf an Nachteilsausgleichen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mehr Studierende mit Beeinträchtigungen ▪ Forderungen anderer Diversitätskategorien ▪ Unterschied zwischen Nachteilsausgleich und Förderung wird zum Teil infrage gestellt
Sonderbehandlung statt „einfach oder heimlich teilhaben“ (s. best2)	

Fazit „Kritische Würdigung des Nachteilsausgleichs“

- Notwendige Optimierungs- und Professionalisierungsprozesse in Bezug auf den Nachteilsausgleich durchführen
 - Gleichbehandlung vergleichbarer Anliegen Studierender unterschiedlicher Diversitätskategorien bei Leistungen
- Auftrag der UN-BRK umsetzen und substitutive Nachteilsausgleiche durch barrierefreie(re) Prüfungen so weit wie möglich überflüssig machen
 - Bedarfe Studierender anderer Diversitätskategorien mitdenken

c. Gruppenbezogene Standards und (neue) Zuständigkeiten

Welche gruppenbezogenen Standards für Prüfungen gibt es?

- Allgemeine gruppenbezogene Standards oder Empfehlungen für barrierefreie(re) Prüfungen gibt es bislang nicht
- Für manche Prüfungsbedingungen, z. B. barrierefrei gestaltete Aufgabenstellungen, gibt es auf Prüfungen übertragbare gruppenbezogene Standards, z. B. die Verordnung zur Zugänglichkeit von Dokumenten (VBD)
- Gruppenbezogene Standards können auf Universitäts- bzw. Hochschulebene ausgehandelt werden

Universal Design for Learning als theoretischer Rahmen

- Ausgangspunkte des Universal Design for Learning (UDL) sind „Universal Design“ und „Zugänglichkeit“ („Barrierefreiheit“).

- Definition „Universelles Design“ nach Art. 2 UN-BRK:
„Universelles Design bezeichnet ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können.“
- UDL wendet beide Konzepte auf die Gestaltung von Lehr- und Lernsettings an.

Drei zentrale Universal Design for Learning-Prinzipien

- UDL-Prinzipien basieren auf neurowissenschaftlichen Erkenntnissen und empfehlen Lehrenden:
 - Biete multiple Möglichkeiten der Repräsentation von Informationen!
 - Biete unterschiedliche Optionen der Verarbeitung von Informationen und der Darstellung von Lernergebnissen!
 - Biete vielfältige Möglichkeiten der Förderung von Lernengagement und Lernmotivation!

Anwendung des Universal Design for Learning?

- UDL hat bislang große Bedeutung im Rahmen der Lehrer*innenbildung erlangt, z. B. TU Dortmund (DoProfil), Uni Hamburg (ProfaLe)
- Prüfungen („assessments“) werden im UDL als Teil von Lehre gesehen, daher gibt es übertragbare Vorschläge
- Literaturtipp: „Universal Design“ in Higher Education: From Principles to Practice, hrsg. von S. E. Burgstahler (2015)

Neue Zuständigkeiten?

Akteur*innen Nachteilsausgleich	Akteur*innen barrierefreie(re) Prüfungen
(Antrag stellende Studierende	Ggf. in beratender Rolle für andere Akteur*innen
Lehrende bzw. Prüfende	Wie bisher für Gestaltung von Prüfungsaufgaben und einen Teil der Prüfungsbedingungen sowie für Studiengang- bzw. Modulgestaltung (mit) zuständig
Berater*innen bzw. Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigungen	Wie bisher für Beratung Studierender und beratend bei Gestaltungsaufgaben zuständig bzw. erforderlich
Prüfungsausschüsse, für Prüfungen zuständige Verwaltungseinheiten	Seltener bzw. nicht mehr erforderlich, ggf. für Gestaltungsaufgaben in Bezug auf Prüfungen
Für Umsetzen bewilligter Maßnahmen zuständige Akteur*innen	Ob noch erforderlich von Aufgaben innerhalb der Universitäten bzw. Hochschulen abhängig
Medizinisches Fachpersonal	In der Regel nicht mehr erforderlich
	Neue Akteur*innen, z. B. Rechenzentrum, E-Learning-Büro, Liegenschaftsmanagement für Gestaltung von Prüfungsbedingungen (mit) zuständig

2. Gestaltung barrierefreier(er) Prüfungen

a. Studiengangs- und Modulgestaltung als grundlegender Ansatzpunkt

Reflexion

- Soll bzw. wie kann der Studiengang so gestaltet werden, dass möglichst geringe Exklusionsrisiken bestehen?
- Wie können die Module so diversitäts- und inklusionsorientiert wie möglich gestaltet werden?

Möglich Ansatzpunkte

- Studiengangprofil und studiengangsspezifische („besondere“) Zugangsvoraussetzungen
- Elemente der Modulschreibung

Optionen

- Inklusionsorientierte Zugangsvoraussetzungen
 - Realistische und spezifische Zugangsvoraussetzungen
 - Bedeutung der Eingangsphase vor allem als Förderungsphase
- Inklusionsorientierte Qualifikations-/Lernziele
- Vielfältige und anpassbare Lehrveranstaltungs- und Prüfungsformate
- Kurze Moduldauer, regelmäßiges und häufiges Modulangebot

Zentrale Akteur*innen

- Fakultäten bzw. Fachbereiche
- Lehrende
- Für Studium und Lehre zuständige Verwaltungseinheiten

b. Fünf Ansatzpunkte für barrierefreie(re) Klausuren

Ausgewählte Ansatzpunkte für barrierefreie(re) Klausuren

- Prüfungsformat „Klausur“
 - Häufiger Einsatz bei summativen Prüfungen
 - Viele Anträge auf Nachteilsausgleich bei Klausuren
- Ausgewählte Ansatzpunkte
 - Sprache
 - Formale Gestaltung und Technik
 - Gebäude, Raum
 - (Arbeits-) Zeit
 - Aufgabenstellung

Ansatzpunkt „Sprache“

- Nachteilsausgleich häufig nicht möglich (z. B. für internationale bzw. nicht-muttersprachliche Studierende)
- Reflexion
 - Welche Bedeutung hat Sprache für den Prüfungszweck?
 - Welche Prüfungsformate und Aufgabentypen sind mit welchen sprachlichen Anforderungen verbunden?
 - Welche sprachliche Gestaltung schließt möglichst wenige Studierende aus?
- Möglich Ansatzpunkte
 - Sprachstil
 - Sprachniveau
 - Mehrsprachigkeit
 - Klausurtyp
- Prüfungsbedingungen
 - Einfach und klar formulierte Aufgabenstellungen
 - Sprachniveau, das nicht-muttersprachliche Studierende nicht benachteiligt – außer bei inhaltlicher Prüfungsrelevanz
 - Aufgabenstellungen in zwei Sprachen anbieten, z.B. Deutsch u. Englisch
 - Diversitätsorientierte Gestaltung von Multiple-Choice-Aufgaben
 - Dolmetscher*innen bereitstellen, z. B. für eine spontane Übersetzung von Aufgabenstellungen in die Deutsche Gebärdensprache
- Zentrale Akteur*innen
 - Lehrende bzw. Prüfende

Ansatzpunkt „Formale Gestaltung und Technik“

- Nachteilsausgleich in der Regel möglich
- Reflexion
 - Welche Bedeutung haben die eingesetzte Technik und die formale Gestaltung für den Prüfungszweck?
 - Welche Technik und welche formale Gestaltung schließen möglichst wenige Teilnehmende aus?
- Prüfungsbedingungen
 - Einsatz von (barrierefrei gestalteten) E-Klausuren, die durch Text- oder Spracheingabe bearbeitet werden können
 - Klausuraufgaben bei papierbasierten Klausuren werden in Bezug auf Schriftart, Schriftgröße und Schriftdekoration sowie Zeilenabstand in zwei oder mehr Varianten angeboten, die für möglichst viele Personen ohne Erschwernis nutzbar sind
- Zentrale Akteur*innen
 - Ggf. für Studium und Lehre zuständige Verwaltungseinheiten
 - Ggf. Rechenzentrum, E-Learning-Einheiten
 - Lehrende bzw. Prüfende

Ansatzpunkt „Gebäude, Raum“

- Nachteilsausgleich in der Regel möglich
- Reflexion
 - Welche örtlichen bzw. räumlichen Bedingungen schließen möglichst wenige Teilnehmende aus?
- Mögliche Ansatzpunkte
 - Zugänglichkeit des Gebäudes
 - Lage und Ausstattung der Prüfungsräume
 - Arbeitsplatzgestaltung
- Prüfungsbedingungen
 - Durchführung von Prüfungen in barrierefrei erreichbaren und zugänglichen Gebäuden
 - Durchführung von Prüfungen in Räumen in ruhiger Lage, in der Nähe von Toiletten, mit Verdunklungsmöglichkeit, Fenster, heller, blendfreier Beleuchtung, sehr guter Hörsamkeit
 - Durchführung von Prüfungen an Arbeitsplätzen mit Steckdose, Arbeitsplatzleuchte, angemessener Tischgröße und ergonomischem Stuhl; im Raum einige höhenverstellbare Tische sowie höhen- und neigungsverstellbare Stühle vorhanden
 - Angebot einiger Räume mit wenigen Arbeitsplätzen oder nur einem Arbeitsplatz
- Zentrale Akteur*innen
 - Liegenschaftsmanagement
 - Fakultäten bzw. Fachbereiche

Ansatzpunkt „(Arbeits-) Zeit“

- Nachteilsausgleich nur zum Teil möglich
- Reflexion
 - Welche Bedeutung hat Zeit für den Prüfungszweck?
 - Welche zeitlichen Bedingungen schließen möglichst wenige Teilnehmende aus?
- Mögliche Ansatzpunkte
 - Zeitliche Lage
 - Zeitliche Dauer
 - Anzahl von Prüfungen pro Zeiteinheit (Tag, Woche)
- Prüfungsbedingungen
 - Durchführung von Prüfungen zu Zeiten, die für viele Studierende günstig liegen
 - „Realistische“ Bemessung der Dauer von Klausuren
 - Angebot einer oder ggf. mehrerer Pausen bei Klausuren
 - Angebot nur einer Prüfung pro Tag
 - Angebot von nicht mehr als ? Klausuren pro Woche

- Zentrale Akteur*innen
 - Lehrende bzw. Prüfende
 - Fakultäten bzw. Fachbereiche

Ansatzpunkt „Aufgabenstellung“

- Nachteilsausgleich in der Regel nicht möglich
- Reflexion
 - Wie kann die Aufgabenstellung dazu beitragen, möglichst wenige Teilnehmende auszuschließen?
- Mögliche Ansatzpunkte
 - Transparenz von Anforderungen und Bewertungskriterien
 - Vielfältige Aufgaben
 - Alternative Aufgaben
- Prüfungsbedingungen
 - Anforderungen und Bewertungskriterien offenlegen
 - Angebot vielfältiger, zielkonformer Aufgabenstellungen
 - Angebot mehrerer Klausuralternativen
- Zentrale Akteur*innen
 - Lehrende bzw. Prüfende

Fazit

- Nachteilsausgleiche sollten aus konzeptionellen und erfahrungsbasierten Gründen so weit wie möglich durch von vornherein barrierefreie(re) Prüfungsbedingungen ersetzt werden
- Verbindliche gruppenbezogene Standards oder Empfehlungen dafür gibt es bislang nicht.
- Die Erarbeitung von Leitlinien oder Empfehlungen für vornherein diversitäts- bzw. inklusionsorientiert gestaltete Prüfungen erscheint sinnvoll

Verwendete Literatur

Bartz, J., et al.: Das Universal Design for Learning (UDL) in der inklusionsorientierten Hochschullehre: Eine interdisziplinäre Bestandsaufnahme aus Sicht der Fachdidaktiken Chemie, Germanistik, Sachunterricht, Sport, Theologie und der Rehabilitationswissenschaft. In S. Hußmann u. B. Welzel (Hrsg.): DoProfil – das Dortmunder Profil für inklusionsorientierte Lehrerinnen- und Lehrerbildung, Münster 2018, S. 93–108.

Burgstahler, S. E. (Hrsg.): Universal Design in Higher Education: From Principles to Practice, 2. Aufl., Cambridge (MA) 2015.

Center for Applied Special Technology (CAST): UDL on campus. Universal Design for Learning in Higher Education (http://udloncampus.cast.org/page/udl_landing). Zugriff am 17. September 2019).

Gattermann-Kasper, M.: Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen – Arbeitshilfe für Beratende., hrsg. vom Deutschen Studentenwerk e.V., Hamburg 2018.

United Nations: Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2006, New York 2006, Berlin 2008.